

1976	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1976	Nr. 68
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 76	Vierte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 4. UhAnpV) 621-1-IDV 3	1465
8. 6. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter 810-1-5	1467
8. 6. 76	Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes	1468
9. 6. 76	Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes	1469
11. 6. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes	1471
	800-9-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1473
Verkündungen im Bundesanzeiger	1473
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1474

Vierte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 4. UhAnpV)

Vom 4. Juni 1976

Auf Grund des § 267 Abs. 3, des § 277 a, des § 279 Abs. 3, des § 292 Abs. 7 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1976 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 384 auf 426 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 256 auf 284 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 131 auf 145 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 211 auf 234 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)
von 108 auf 125 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe
 - 1 von 83 auf 92 Deutsche Mark,
 - 2 von 107 auf 119 Deutsche Mark,
 - 3 von 129 auf 143 Deutsche Mark,
 - 4 von 143 auf 159 Deutsche Mark,
 - 5 von 158 auf 175 Deutsche Mark,
 - 6 von 173 auf 192 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe
 - 1 von 46 auf 51 Deutsche Mark,
 - 2 von 52 auf 58 Deutsche Mark,
 - 3 von 60 auf 67 Deutsche Mark,
 - 4 von 68 auf 75 Deutsche Mark,
 - 5 von 76 auf 84 Deutsche Mark,
 - 6 von 90 auf 100 Deutsche Mark,
4. der Sozialzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 270 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 46 auf 51 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 68 auf 75 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 83 auf 92 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 30 auf 33 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 411 auf 467 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1976 ab werden erhöht:

- 1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
von 122 auf 135 Deutsche Mark,
von 89 auf 99 Deutsche Mark und
von 57 auf 63 Deutsche Mark,
- 2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 154 auf 171 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1976 ab werden erhöht:

- 1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 715 auf 762 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 399 auf 434 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 139 auf 153 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 276 auf 299 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

- a) für den Berechtigten
von 945 auf 992 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten
von 454 auf 489 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 190 auf 204 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 391 auf 414 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1976 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 154 auf 171 Deutsche Mark,
- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
von 58 auf 64 Deutsche Mark,
von 99 auf 110 Deutsche Mark und
von 20 auf 22 Deutsche Mark.

§ 5

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1275), wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 ersetzt

die Zahl „60“ durch die Zahl „68“ und
die Zahl „20“ durch die Zahl „23“.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter**

Vom 8. Juni 1976

Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter vom 16. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 105) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter beträgt abweichend von § 68 Abs. 4 AFG

1. in der Leistungsgruppe A fünfzig vom Hundert,
2. in den Leistungsgruppen B und C fünfundfünfzig vom Hundert,
3. in den Leistungsgruppen D und E zweiundvierzig vom Hundert

des ausgefallenen Entgelts (Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 1 und dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 2). Für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen gilt § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1976

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher**

**Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 8. Juni 1976

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Besonderheiten bei der Anwendung
der Stellenobergrenzen**

In den Rechtsverordnungen der Landesregierungen nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann bestimmt werden, daß bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten die Ämter für Beamte in folgenden Funktionen unberücksichtigt bleiben:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte bei Sparkassen,

3. Beamte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben sowie in Entsorgungsbetrieben,
4. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden oder Kreise oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungs- und Gesundheitswesens,
6. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen und im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 289, 1150) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1
Personenkreis

§ 1

Allgemeine Abgrenzung

(1) Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz, führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben.

(2) Besondere Lebensverhältnisse können vor allem bestehen bei

1. Personen ohne ausreichende Unterkunft (§ 2),
2. Landfahrern (§ 3),
3. Nichtseßhaften (§ 4),
4. aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5),
5. verhaltensgestörten jungen Menschen, denen Hilfe zur Erziehung nicht gewährt werden kann (§ 6).

Bestehen besondere Lebensverhältnisse, wird Hilfe nur gewährt, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und § 72 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht entgegensteht.

§ 2

Personen ohne ausreichende Unterkunft

Personen ohne ausreichende Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind Personen, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften leben.

§ 3

Landfahrer

(1) Landfahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind Personen, die im Sippen- oder Familienverband oder in sonstigen Gruppen nach besonderen, vor allem ethnisch bedingten, gemeinsamen Wertvorstellungen leben und mit einer beweglichen Unterkunft zumindest zeitweise umherziehen.

(2) Den Landfahrern stehen Personen gleich, die als frühere Landfahrer oder als deren Angehörige auf Wohnplätzen oder in für sie bestimmten Siedlungen wohnen.

§ 4

Nichtseßhafte

Nichtseßhafte im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen oder die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtseßhafte aufhalten.

§ 5

Aus Freiheitsentziehung Entlassene

Aus Freiheitsentziehung Entlassene im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind Personen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.

§ 6

Verhaltensgestörte junge Menschen

Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind Minderjährige und junge Volljährige mit erheblichen Verhaltensstörungen, denen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt Hilfe zur Erziehung nicht oder nicht mehr gewährt werden kann.

Abschnitt 2

Art und Umfang der Maßnahmen

§ 7

Beratung, persönliche Betreuung

(1) Zur Beratung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört es vor allem, den Hilfeempfänger über die zur Überwindung seiner sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die persönliche Betreuung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes umfaßt vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

1. die Ursachen der Schwierigkeiten des Hilfeempfängers festzustellen, sie ihm bewußt zu machen und auf die Inanspruchnahme der für ihn in Betracht kommenden Sozialleistungen hinzuwirken,
2. die Bereitschaft und Fähigkeit des Hilfeempfängers zu entwickeln und zu festigen, bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten nach seinen Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Betreuung auch darauf, in der Umgebung des Hilfeempfängers

1. Verständnis für seine Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, die seine Bereitschaft oder Fähigkeit zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen.

(4) Hilfeempfänger können auch in Gruppen betreut werden, wenn diese Art der Hilfgewährung besonders geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 8

Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung

Zu den Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die Übernahme der Kosten für den Umzug in eine ausreichende Wohnung sowie Maßnahmen, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. Kommen als Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

§ 9

Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben. Die Hilfe umfaßt vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

1. die Bereitschaft des Hilfeempfängers zu entwickeln und zu festigen, einer geregelten Arbeit nachzugehen und den Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen aus regelmäßigem Erwerbseinkommen zu bestreiten,
2. einen geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erlangen und zu sichern,
3. dem drohenden Verlust eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes entgegenzuwirken.

Bei der Gewährung der Hilfe sollen die schulische und berufliche Bildung des Hilfeempfängers, seine besonderen Fähigkeiten und Neigungen sowie Besonderheiten, die ihm als Angehörigen einer bestimmten Personengruppe eigen sind, berücksichtigt werden.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

§ 10

Ausbildung

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Hilfen,

1. die es dem Hilfeempfänger erleichtern, den Ausbildungsabschluß allgemeinbildender Schulen nachzuholen,
2. die den Hilfeempfänger zu einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit anregen oder seine Teilnahme an ihr sichern.

§ 11

Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit. Sie umfaßt vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe,

1. welche die Begegnung und den Umgang des Hilfeempfängers mit anderen Personen anregen oder ermöglichen,
2. die dem Hilfeempfänger den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen der Gemeinschaft ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die den Hilfeempfänger zur geselligen, sportlichen oder kulturellen Betätigung anregen.

Abschnitt 3

Schlußbestimmungen

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes**

Vom 11. Juni 1976

Auf Grund des § 12 Abs. 9 und des § 13 Abs. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Dritten Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1786) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat bei der Leistung der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes anzulegenden Beträge, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes, an das Unternehmen oder das Institut die Beträge als vermögenswirksame Leistung kenntlich zu machen, den nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zulagebegünstigten Betrag besonders zu bezeichnen und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ durch die Worte „dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Lohnkonto“ die Worte „oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen“ eingefügt.

b) In der Nummer 1 werden hinter den Worten „der Tarifvertrag“ die Worte „die bindende Festsetzung,“ eingefügt.

c) In der Nummer 2 werden die Worte „Buchstaben a, b und f des Gesetzes“ durch die Worte „Buchstaben a, b und e des Gesetzes, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes,“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „15. Januar“ durch die Worte „21. Januar“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abgegeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. durch das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn, vorbehaltlich der Nummer 2, bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme oder Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes nicht erfüllt;

2. durch den Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes.“

bb) In Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die er-

worbenen Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Darlehensvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;“.

- bb) In der Nummer 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, e und f“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e“ ersetzt.

6. In § 9 werden die Worte „nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und f des Gesetzes“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 werden die Worte „Buchstaben a, b und f des Gesetzes“ durch die Worte „Buchstaben a, b und e des Gesetzes, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes,“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes von dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß Ansprüche aus dem Darlehensvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „Buchstaben a, b, e und f“ durch die Worte „Buchstaben a, b und e“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 wird gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „Buchstabe f“ durch die Worte „Buchstabe e“ und das Zitat „§ 32 Abs. 2 Ziff. 3“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden nach § 5 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, oder
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, das die Aktien verwahrt,

die nachträglich zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

9. Die Überschrift zu § 13 „Anwendung im Land Berlin“ wird durch die Überschrift „Berlin-Klausel“ ersetzt.

§ 2

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 12. Juni 1976

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 76	Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik	633
17. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	642
17. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	642
17. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	643
18. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe	644
21. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	646
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	646
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	647

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 5. 76 Verordnung Nr. 10/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	105	5. 6. 76	15. 6. 76
31. 5. 76 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Festsetzung der Betriebszeiten der Abstiegsbauwerke am Elbe-Seitenkanal	108	11. 6. 76	15. 6. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1030/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 76	L 117/3
3. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1031/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	4. 5. 76	L 117/5
3. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1032/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 5. 76	L 117/6
3. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1033/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 5. 76	L 117/8
30. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1034/76 des Rates über die Lieferung von Weißzucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5. 5. 76	L 118/1
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1036/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 5. 76	L 118/5
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1037/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 5. 76	L 118/7
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1038/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 5. 76	L 118/9
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1039/76 der Kommission über die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge beim Transfer von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur italienischen Interventionsstelle	5. 5. 76	L 118/11
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1040/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	5. 5. 76	L 118/12
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1041/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 5. 76	L 118/13
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1042/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 5. 76	L 118/14
5. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1043/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 5. 76	L 119/1
5. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1044/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 76	L 119/3
5. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1045/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 5. 76	L 119/5
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt	6. 5. 76	L 119/7
5. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1047/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 5. 76	L 119/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1049/76 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 87/76, 88/76, 90/76 und 92/76 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden	7. 5. 76	L 120/3
4. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1050/76 des Rates über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 88/76, 90/76, 91/76 und 92/76 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden	7. 5. 76	L 120/4
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1052/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 5. 76	L 120/7
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1053/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 76	L 120/9
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1054/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 5. 76	L 120/11
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1055/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7. 5. 76	L 120/13
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1056/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 5. 76	L 120/15
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1057/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Islamische Republik Mauretanien	7. 5. 76	L 120/18
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1058/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	7. 5. 76	L 120/20
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1059/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	7. 5. 76	L 120/22
6. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1060/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 5. 76	L 120/23
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1061/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	8. 5. 76	L 121/1
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1062/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	8. 5. 76	L 121/25
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1063/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 5. 76	L 121/27
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1064/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 76	L 121/29
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1065/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	8. 5. 76	L 121/31
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1066/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	8. 5. 76	L 121/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1067/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Einlagerungsdatums der zum Verkauf stehenden Butter	8. 5. 76	L 121/37
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1068/76 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	8. 5. 76	L 121/38
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1069/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	8. 5. 76	L 121/39
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1070/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	8. 5. 76	L 121/40
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1071/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 5. 76	L 121/42
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1072/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 5. 76	L 121/44
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1073/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 5. 76	L 121/46
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1074/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 5. 76	L 121/47
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1075/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 5. 76	L 121/48
7. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1076/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	8. 5. 76	L 121/50

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.